

Urlaubs- und Dispensations- gesuch von Lernenden

Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte

Sie möchten für Ihr Kind einen Urlaub vom Schulunterricht beantragen?

Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten? Was gibt es zu beachten? Wie gehen Sie vor?

Gemäss dem *Gesetz über die Volksschulbildung (VGB, 20.06.2018) § 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen* sind Sie als Erziehungsberechtigte für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten Ihrer Kinder mitverantwortlich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Wiederhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen.

Sie sind berechtigt, für Ihre Kinder in begründeten Situationen Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen. Die Verordnung zum Volksschulgesetz macht dazu folgende Vorgaben:

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (01.08.2018)

§10 Dispensationen vom Unterricht

¹ Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die *Bildungskommission*¹ erlässt Richtlinien.

§11 Abwesenheit vom Unterricht

¹ Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

³ Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

¹ Gemäss der Verordnung zum Reglement der städtischen Volksschulen ist diese Aufgabe an das Rektorat delegiert (Erlass von Richtlinien und Weisungen zur betrieblichen und pädagogischen Führung namentlich allgemeine Schulordnung).

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Versäumnisse von Lernenden verantwortlich sind, von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse gebüsst werden können (vgl. *Volksschulverordnung § 21 Straftatbestände*).

Grundhaltung der Volksschule zu beantragten Urlauben und Dispensationen:

- Urlaube sind während der Unterrichtszeiten nur in Ausnahmefällen möglich.
- Urlaube unmittelbar vor und nach den Sommerferien sind aus schulorganisatorischen Gründen nicht erwünscht.
- Urlaub angrenzend an Ferien / Feiertage kann pro Zyklus (KG–2. Klasse / 3.–6. Klasse / 1.–3. Sekundarschule) maximal einmal bewilligt werden.
- Urlaubsgesuche sind durch die Erziehungsberechtigten mit dem entsprechenden Formular und den zur Beurteilung relevanten Dokumenten an die Klassenlehrperson zu richten.
- Lernende können für religiöse Feiertage vom Unterricht dispensiert werden.
- Über die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes müssen sich die Lehrperson und die Eltern austauschen.

Vorgehen bei einem Urlaubs- und/oder Dispensationsgesuch

1. Ausfüllen des Urlaubs- und Dispensationsformulars durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.
2. Abgabe des Formulars an die Klassenlehrperson.
Fristen
 - 2 Wochen vor Urlaubsantritt für Urlaube bis 2 Wochen
 - 4 Wochen vor Urlaubsantritt für Urlaube länger als 2 Wochen
3. Bearbeitung der Urlaubsgesuche durch die zuständige Stelle.
Zuständigkeiten
 - Bis zu drei Schultage pro Schuljahr (sofern NICHT an Ferien/Feiertage angrenzend): Klassenlehrperson
 - Bei mehr als vier Schultagen pro Schuljahr und an Ferien/Feiertage angrenzend: Schulleitung oder Geschäftsleitung der Volksschule der Stadt Luzern
4. Information über Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs an die Erziehungsberechtigten durch Klassenlehrperson oder Schulleitung bzw. Geschäftsleitung.
5. Orientierung der Fachlehrpersonen durch die Klassenlehrperson.
6. Erfassung der bewilligten Urlaube durch die Schule.

Bei unerlaubtem Fernbleiben vom Unterricht leitet das Rektorat in Absprache mit der Schulleitung das Bussverfahren ein.

Luzern, 23. Juni 2020

Rektorat Volksschule Stadt Luzern